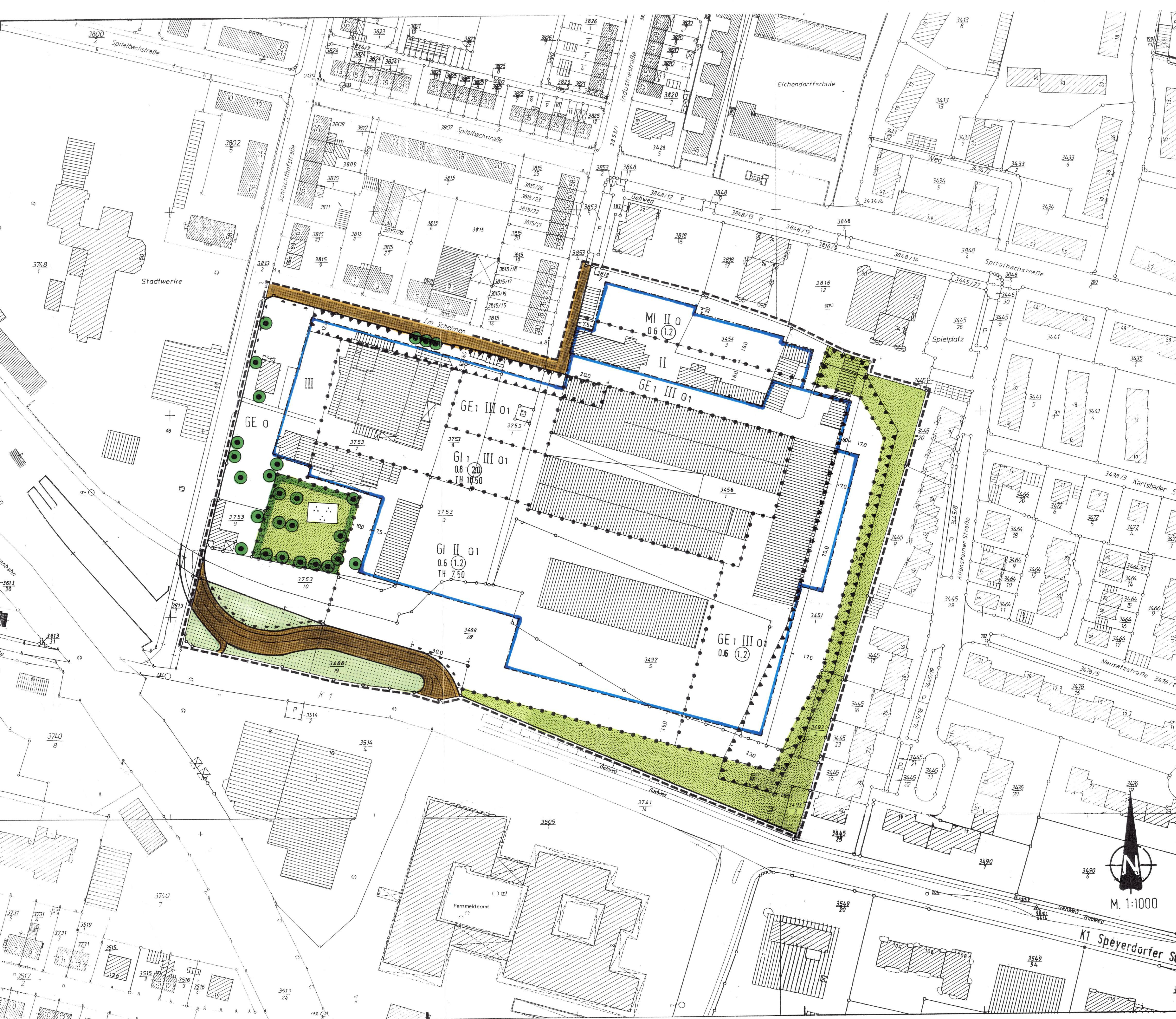




Zeichenerklärung
gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (Plan 90)

- Art der baulichen Nutzung**
- MI Mischgebiete
 - GE Gewerbegebiete
 - GE 1 Gewerbegebiete gegliedert
 - GI Industriegebiete
 - GI 1 Industriegebiete gegliedert

- Maß der baulichen Nutzung**
- 1,0 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 - 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- O Offene Bauweise
 - O 1 Abweichende Bauweise
 - Baugrenzen

- Verkehrsflächen**
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliches Straßenbegleitgrün
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- Grünflächen**
- Private Grünfläche
 - Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Zu erhaltende Bäume

- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Lärmschutz-
 - Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Vorgeschriebene Hauptfrischrichtung

- II.**
- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
 - Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 12.05.98 beschlossen.
 - Der Beschluss wurde am 18.05.98 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaarder Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.04.2001 vom 23.04.2001 bis 04.05.2001 durchgeführt.
 - Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 03.04.2001 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 15.05.2001 aufgefordert worden.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 05.11.2001 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaarder Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Dieser Plan lag in der Zeit vom 19.11.2001 bis einschließlich 21.12.2001 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Während der Auslegungszeit gingen Anregungen ein, über die der Stadtrat am abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.
- Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am entschieden hat, was mit Schreiben vom mitgeteilt wurde.
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 29.01.2002.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.01.2002
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.01.2002
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 06.02.2002 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 11.02.2002
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Schlachthof-Speyerdorfer Straße

im Stadtbezirk Nr. 26 + 27

SATZUNG

gem. §§ 2 – 4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Im Norden:
Achse der Straße „Im Schelmen“, Flst.Nr. 3815/26, Achse der Straße „Industriestraße“, Flst.Nr. 3853/1, bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Südgrenze Flst.Nr. 3853/4, Verbindungslinie zur Südgrenze Flst.Nr. 3853/4, Südgrenze Flst.Nr. 3853/4, 3818/7, 3818/16, 3818/17 und 3818/12.

Im Osten:
Ostgrenze Flst.Nr. 3451/1, 3493/2, 3488/28, 3493/3.

Im Süden:
Nordgrenze K1 (Speyerdorfer Straße), Flst.Nr. 3741/14.

Im Westen:
Ostgrenze Flst.Nr. 3813/1, Verbindungslinie über die „Eisenbahn“, Flst.Nr. 3488/19 bis zur Südgrenze Flst.Nr. 3753/10, Ostgrenze Flst.Nr. 3813/2 bis zum Schnitt mit der Achse der Straße „Im Schelmen“, Flst.Nr. 3815/26.

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtrat und Planungsausschuss.